

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Journalisten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD), eingegangen am 27.11.2023 - Drs. 19/2946, an die Staatskanzlei übersandt am 29.11.2023

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 11.01.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einem Video auf X, ehemals Twitter, äußert sich ein prominenter Journalist und Moderator von ARD und NDR zu der Lage in Nahost. Kurz nach der Terrorattacke der Hamas am 7. Oktober 2023 auf israelisches Territorium und der darauffolgenden Gegenattacke postet er einen Ausschnitt auf X, in dem er äußert, die israelischen Politiker wollten den Menschen im Gaza-Streifen „bis zum letzten Blutropfen alles wegnehmen“. Sein Exkurs beginnt mit einer Beschwerde gegen die seiner Auffassung nach pro-israelische Berichterstattung und einer *Aussage*, dass er, laut eigener Angabe, jedes Mal „ausraste“. Dies sei auf eine israelische „Lobby in der westlichen Welt“ zurückzuführen. Weiter beklagt der ARD- und NDR-Moderator: „Und hier (in Deutschland) halten wir an dieser unbändigen Treue zu Israel fest.“ In seiner Kritik steht auch der Botschafter von Israel in Deutschland, der zuvor die Verbreitung ungeprüfter Hamas-Krankenhaus-Propaganda durch deutsche Medien kritisiert habe. In seinem Schlusswort bezieht er sich auf ein Zitat des Generalsekretärs des UN-Hilfswerks für Palästinenser, in dem ausgeführt wird, dass Israel seine Menschlichkeit verloren habe. Dieser Aussage schließt sich der NDR-Journalist an. Medienberichten zufolge durchzögen antisemitische Stereotype das ganze Video. In den Kommentaren heiße es oft, er spreche den Menschen aus der Seele¹.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei dem besagten Video auf X handelt es sich nicht um eine Veröffentlichung des NDR, sondern um einen Post des besagten Journalisten auf seinem persönlichen Instagram-Kanal. Social-Media-Accounts von freien Mitarbeitenden und die dort veröffentlichten Inhalte liegen in der alleinigen Verantwortung der freien Mitarbeitenden selbst. Es handelt sich mithin um eine persönliche Äußerung. Der NDR ist in die Erstellung und Veröffentlichung des dortigen Contents daher auch nicht eingebunden.

1. Welche Auffassung hat die Landesregierung bezüglich der getätigten Aussagen des NDR-Journalisten?

Nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes hat jeder Mensch das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Dies gilt grundsätzlich auch für einen freien Journalisten, der seine Meinung auf seinem persönlichen Instagram-Kanal postet.

In Sozialen Netzwerken lassen sich die berufliche und private Sphäre der Nutzerinnen und Nutzer teilweise nur schwer trennen. NDR-Mitarbeitende, die privat in einem Netzwerk aktiv sind, könnten

¹ „ARD-Journalist schockiert mit anti-israelischem Video“ - Apollo News, apollo-news.net

dort unabsichtlich von anderen Nutzerinnen und Nutzern als Repräsentanten des Senders wahrgenommen werden. NDR-Mitarbeitende sollten sich deshalb in Sozialen Netzwerken entsprechend bewusst und angemessen verhalten.

Bei dem o. g. Post dem privaten Account wird allerdings nicht der Eindruck erweckt, dass es sich um eine offizielle Äußerung im Namen des NDR handeln könnte. Insbesondere werden weder Name oder Profilbild des NDR, noch seine Sendungen oder Marken genutzt.

2. Welche Informationen liegen der Landesregierung bezüglich möglicher Konsequenzen für den Journalisten des NDR angesichts der oben geschilderten Aussagen auf X vor?

Auch wenn es sich vorliegend um eine persönliche Äußerung des besagten Journalisten handelt, ist der NDR mit ihm in einen kritischen Austausch über die Veröffentlichungen bei Instagram gegangen. Weil auch persönliche Äußerungen - ob zu Recht oder nicht - mit dem NDR in einen Zusammenhang gebracht werden, weist der NDR in seinen Social-Media-Guidelines darauf hin, dass sich freie Mitarbeitende auch bei privaten Äußerungen angemessen zu verhalten haben. Der NDR hat dabei aber das Recht auf freie Meinungsäußerung und Kunstfreiheit der frei Mitarbeitenden zu berücksichtigen. Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist immer mit den Interessen des NDR abzuwägen. Dafür wird der NDR die Mitarbeitenden auch weiterhin sensibilisieren.

3. Wie rechtfertigt der NDR als öffentlich-rechtlicher Sender nach Informationen der Landesregierung derartige Aussagen auf einer privaten sozialen Medienplattform, wenn diese auf falschen Fakten basieren und zu Desinformation führen könnten?

Meinungsäußerungen auf privaten Social-Media-Kanälen geben nicht die Meinung des NDR wieder.

Im Unterschied dazu prüfen bei den vom NDR verantworteten Kanälen (Fernsehen, Radio, Social-Media) die jeweiligen Redaktionen, ob die Inhalte faktisch richtig sind und den Werten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entsprechen.

4. Was wären laut Landesregierung vor dem Hintergrund der Anpassung des Medienstaatsvertrages angemessene Maßnahmen, um solche Vorfälle zu vermeiden und sie konsequent zu sanktionieren? Wie sehen diese Änderungen gegebenenfalls konkret aus (um eine detaillierte Erläuterung wird gebeten)?

Die in Artikel 5 Grundgesetz verankerte Meinungsfreiheit räumt grundsätzlich jedem das Recht ein, seine Meinung frei zu äußern. Dies gilt auch für Mitarbeitende des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Kommentare und Äußerungen im Internet. Hierbei gibt es jedoch selbstverständlich Grenzen, im Netz und außerhalb. Die Meinungsfreiheit kann insbesondere durch das Recht der persönlichen Ehre (Artikel 5 Abs. 2 Grundgesetz) und allgemeine Gesetze beschränkt werden.

Nach § 241 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch sind Mitarbeitende verpflichtet, Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Arbeitgebers zu nehmen. Dabei kann die Abwägung der Einzelheiten im konkreten Fall ergeben, dass der Arbeitnehmer die Grenzen der freien Meinungsäußerung überschreitet. In diesem Fall stehen dem Arbeitgeber arbeitsrechtliche Maßnahmen zur Verfügung. Der NDR hat mit seinen „NDR Social-Media-Guidelines - Leitlinien für die Nutzung Sozialer Medienangebote“ einen verbindlichen Rahmen für seine Mitarbeitenden erlassen, damit seine berechtigten Interessen als öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter nicht beeinträchtigt werden.

Insoweit erkennt die Landesregierung keine Notwendigkeit für den Erlass zusätzlicher Regelungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, zumal die Meinungsfreiheit in einem demokratischen Gemeinwesen ein besonders schützenswertes Gut darstellt.

(Verteilt am 15.01.2024)